

An-, Ab-, Ummeldungen

Nach § 17 Bundesmeldegesetz hat sich, wer eine Wohnung bezieht, **innerhalb von zwei Wochen** bei der Meldebehörde anzumelden. Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich **innerhalb von zwei Wochen** unverzüglich bei der Meldebehörde abzumelden. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor Auszug möglich; die Fortschreibung des Melderegisters erfolgt zum Datum des Auszugs.

Bei einem regulären Umzug innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgt Ihre Anmeldung in der **neuen** Wohngemeinde. Dieses unterrichtet uns automatisch durch eine Rückmeldung.

Die Meldung eines neuen Wohnsitzes ist kostenfrei. Eine Zuwiderhandlung des Meldegesetzes kann mit einem Bußgeld geahndet werden

Erforderliche Unterlagen

Achtung Änderung!

- Schriftliche Wohnungsgeberbestätigung nach § 19 BMG (siehe *Formulardownload / Wohnungsgeberbestätigung*)
- Ausweisdokumente aller Personen die an-, ab-, umgemeldet werden (Personalausweis, wenn vorhanden Reisepass oder Kinderreisepass)
- bei Anmeldung von Kindern mit getrennt lebenden Eltern und geteiltem Sorgerecht - Einverständniserklärung des anderen Elternteiles (mit Kopie des Ausweises) oder Urteil über alleiniges Sorgerecht/Aufenthaltsbestimmungsrecht

Falls Sie Ihre An-, Um- oder Abmeldung nicht selbst vornehmen, können Sie sich dazu vertreten lassen. Dazu sind zusätzlich eine Vollmacht sowie ein ausgefüllter Meldeschein erforderlich. Diese können Sie sich unter *Formulare & Downloads / Meldewesen / Vollmacht zur An-, Ab-, Ummeldung sowie Meldeschein zur An- Ab-Ummeldung* herunterladen. Die bevollmächtigte Person muss sich zudem selbst ausweisen können.

Bei Eheleuten bzw. Familien mit Kindern unter 18 Jahren können diese gemeinsam durch ein Familienmitglied an-, ab-, umgemeldet werden.

Kraftfahrzeug

Falls Sie ein Kraftfahrzeug besitzen, muss bei der An- oder Ummeldung auch die Anschrift auf dem **Fahrzeugschein** geändert werden. Wenn Sie innerhalb des Landkreises Mayen-Koblenz (MYK) zu-, bzw. umziehen, kann diese Änderung beim Einwohnermeldeamt in Bendorf, gegen eine Gebühr von 10,70 € erfolgen.

Ansonsten müssen Sie sich ohnehin, zur Änderung des KFZ-Kennzeichens, mit der zuständigen Zulassungsstelle Mayen-Koblenz (Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, Tel. 0261-1080) in Verbindung setzen.